

99059002010000

Ehefähigkeitszeugnis Befreiung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012444/S100002>

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99059002010000 |
| Leistungsbezeichnung I | Ehefähigkeitszeugnis Befreiung |
| Leistungsbezeichnung II | Befreiung von der Pflicht ein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen |
| Typisierung | 2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug |
| Quellredaktion | Hamburg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |

| Modul | Sachverhalt |
|----------------------------|---|
| Fachlich freigegeben am | 01.03.2023 |
| Fachlich freigegeben durch | Standesamt (Harburg) |
| Handlungsgrundlage | • § 1309 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1309.html |
| Teaser | Wenn Ihr Heimatland kein Ehefähigkeitszeugnis kennt und ausstellt, müssen Sie von der Pflicht ein solches vorzulegen, „befreit“ werden |
| Volltext | Sie möchten heiraten, jedoch kennt Ihr Heimatland kein Ehefähigkeitszeugnis und stellt ein solches nicht aus, müssen Sie von der Pflicht ein solches vorzulegen, „befreit“ werden. |
| Erforderliche Unterlagen | Sie müssen all jene Unterlagen vorgelegen, welche die Geburt, Ledigkeit, ggf. vorherige Ehen, rechtskräftige Scheidung und den aktuellen Familienstand bestätigen. |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Sie wohnen in Deutschland • Sie beabsichtigen zu heiraten • Sie (die Heiratswilligen) haben nicht beide die deutsche Staatsbürgerschaft • Das Heimatland des ausländischen Ehepartners kennt kein Ehefähigkeitszeugnis |
| Kosten | Es fallen Kosten in Höhe von 50,00 EUR bis 300,00 EUR an. |
| Verfahrensablauf | <ul style="list-style-type: none"> • Sollte es bei Ihnen im Verlauf der Anmeldung der Eheschließung mit ausländischen Beteiligten zu dem Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses aus dem Heimatland kommen, ist Ihnen Ihr Standesamt dabei behilflich. • Das Standesamt leitet den Antrag an das zuständige Oberlandesgericht weiter. Bitte wenden Sie sich an Ihr Wohnsitzstandesamt. |
| Bearbeitungsdauer | Die Bearbeitungsdauer beim Hanseatischen Oberlandesgericht liegt in der Regel zwischen 4 und 6 Wochen. |
| Frist | Sofern das Oberlandesgericht eine „Befreiung“ erteilt hat, gilt diese für 6 Monate. |

weiterführende

| Modul | Sachverhalt |
|----------------------|--|
| Informationen | |
| Hinweise | Diese Dienstleistung kann nur im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Eheschließung mit ausländischen Beteiligten in Betracht kommen. |
| Rechtsbehelf | keine |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Ehefähigkeitszeugnis Befreiung • Die Partner haben nicht beide die deutsche Staatsbürgerschaft • Das Heimatland des ausländischen Ehepartners kennt kein Ehefähigkeitszeugnis und stellt ein solches nicht aus • Standesamt unterstützt die Heiratswilligen • Diese Dienstleistung kommt nur im Rahmen der Anmeldung zur Eheschließung in Betracht • zuständig: Oberlandesgericht, in Hamburg Hanseatisches Oberlandesgericht |
| Ansprechpunkt | <p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Hamburg Service</p> |
| Zuständige Stelle | Bezirksamt Harburg |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german) |